

Goethe und das Recht

Harrer

2025

ISBN 978-3-406-82758-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

*En vérité, sur le tapis du monde, ce grand homme
est un des coups les plus heureux que
le destin du genre humain ait amenés.*

Paul Valéry (1932)

I. Kapitel: Einführung

Das Anliegen, Johann Wolfgang von Goethes Verhältnis zum Recht und zur Rechtswissenschaft aufzuhellen, bedarf einer Plausibilisierung. Die Wahl des Studiums hat, so wird angenommen, vornehmlich der Vater, weniger der Sohn getroffen.¹ Die Tätigkeit als Rechtsanwalt fand bald ein Ende. Goethes wissenschaftliches Œuvre umfasst ein geradezu unglaublich breites Spektrum, juristische Stellungnahmen oder Abhandlungen kommen indes kaum vor.² – Die Frage, ob Goethes Beziehung zum Recht eine – weitere – Untersuchung rechtfertigt, steht im Raum.³

Eine sinnvolle Auseinandersetzung erfordert eine Konturierung des Themas. Unverzichtbar ist zunächst eine Annä-

¹ Dazu näher IV. Kapitel.

² Vgl. dazu V. Kapitel 4. und VII. Kapitel.

³ Eine repräsentative Auswahl des Schrifttums ist im II. Kapitel Fn 26–32 zusammengestellt.

I. Kapitel

herung an den Begriff *Rechtswissenschaft*. Zu klären ist, ob von einer historischen Rechtswissenschaft oder einer nicht historischen Rechtswissenschaft die Rede ist.⁴ Die Juristin oder der Jurist unserer Tage hat auf diese Frage eine ebenso klare Antwort wie der Kollege des Jahres 1770 oder 1800. Der oder die heute (richterlich, anwaltlich, wissenschaftlich) Tätige würde die Frage als ein wenig befremdlich empfinden und den historischen Charakter verneinen: Man beschäftigt sich mit *geltendem* Recht, nicht mit historischem Recht. – Der im Jahr 1770 oder 1800 (richterlich, anwaltlich, wissenschaftlich) Tätige würde die Frage vielleicht noch befremdlicher empfinden haben, allerdings aus anderen Gründen. Die juristische Betätigung war eine *historische*, die Unterscheidung zwischen historischem Recht und geltendem Recht gab es nicht. *Geltendes* Recht bedeutet in einem modernen Sinn (insbesondere) das in großen Gesetzeswerken, sogenannten Kodifikationen, positiviert Recht. Diese Kodifikationen entstehen (vor allem) im 19. Jahrhundert, zu Goethes Studienzeit existierten sie nicht. – Goethe hat eine *rechtshistorische* Ausbildung genossen, die Rechtswissenschaft, die er kennengelernt hat, war *rechtshistorisch* geprägt. Die Inhalte dieses Studiums sind im Folgenden zu skizzieren (III. Kapitel).

Im Anschluss daran sind Anfänge und Grundlagen des Rechts zu beleuchten.⁵ Es mag prima facie überraschen, dass nach rechtshistorischen Studien und rechtshistori-

⁴ Dazu unter III.1.

⁵ V. Kapitel 3.

Einführung

schen Anknüpfungen⁶ von Anfängen und Grundfragen des Rechts die Rede sein soll. Rechtshistorische Befassung indiziert doch, so könnte man meinen, eine Auseinandersetzung mit den Anfängen des Rechts.

Das juristische Studium war auch in der vorkodifikatorischen Epoche⁷ vor allem Berufsausbildung. Die Absolventen sollten, üblicherweise nach einer Gerichtspraxis, befähigt sein, juristische Berufe (Rechtsanwalt, Richter, Verwaltungsbeamter) zu ergreifen. Die Studienplanung hatte diesem Ziel Rechnung zu tragen. Daher stand das klassische römische Recht im Mittelpunkt.⁸ Dieses Zivilrecht, genauer das römisch-gemeine Zivilrecht⁹, hatte der Student späterhin, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, *anzuwenden*.

Diese Fokussierung bewirkte freilich auch stoffliche Ausgrenzungen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang namentlich die griechische Rechtskultur. Die überragende Bedeutung der griechischen Kultur im 18. und 19. Jahrhundert ist zwar unübersehbar.¹⁰ Die juristische

⁶ V. Kapitel 2.

⁷ Zu diesem Begriff III. Kapitel.

⁸ Siehe III. Kapitel 2. und 3.

⁹ III. Kapitel 3.

¹⁰ Das Naheverhältnis zum Griechentum wird als Philhellenismus bezeichnet. Ein exponierter Vertreter war z.B. der bayerische König Ludwig I. (1786–1868). Die Glyptothek und die Propyläen in München, die Walhalla in Donaustauf erinnern an seine griechisch inspirierte Bautätigkeit. Ludwigs Sohn Otto (1815–1867) war erster König von Griechenland (1832–1862).

I. Kapitel

Ausbildung bot aber nicht vornehmlich ein Bildungsprogramm, sondern eine Berufsvorbereitung. Die Etablierung einer Rechtswissenschaft ist die kulturelle Großtat der Römer.¹¹ Zur Systembildung (etwa im Zivilrecht) hat Griechenland wenig beigetragen. Die Schwerpunktbildung der Studienplanung war also folgerichtig: die griechische Rechtskultur kam nicht oder kaum vor.

Die Tatsache, dass griechisches Recht im Rahmen der juristischen Ausbildung nicht gelehrt wurde, darf indes nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass es eine griechische Rechtskultur nicht gab. Das Gegenteil trifft zu. Die Reflexionen des frühen Griechentums über Recht darf man zu den interessantesten Phänomenen der Kulturgeschichte zählen. Allerdings: Praktikabilität, also Anwendbarkeit im Berufsleben, kann man diesen frühen Rechtsideen nicht bescheinigen.

Die Rechtsidee im frühen Griechentum ist im Folgenden näher auszuführen.¹² Daran anschließend soll Goethes Verhältnis zu dieser Rechtskultur beleuchtet werden. Einen anschaulichen Beleg für ein kulturgeschichtlich reizvolles Rechtsverständnis, das sich allerdings in der Praxis kaum als hilfreich erwiesen hat, liefert die Digesten-Stelle Ulpian 1,1,1,3: Naturrecht ist das, was die Natur alle Lebewesen gelehrt hat.¹³

¹¹ Siehe III. Kapitel 2. und 3.

¹² Siehe V. Kapitel 3.

¹³ Siehe V. Kapitel 3.a)bb).

Einführung

Ein wenig pointiert könnte man sagen, dass man kaum eine weitere Stelle im *Corpus iuris civilis*¹⁴ finden wird, die so unrömisch konzipiert ist. Das klassische römische Recht bietet Falllösungen auf höchstem Niveau. Was soll aber ein Praktiker mit der Behauptung anfangen, dass Tiere Normadressaten sind? Die Stelle stammt von dem Spätklassiker Ulpian, einem der bedeutendsten Juristen Roms. Gleichwohl war dieser Text auch in klassischer Zeit vor allem ein Rätsel.

Aber: Gerade diese Stelle, die sich wie keine andere des *Corpus iuris civilis* durch Atypizität und Unpraktikabilität auszeichnet, wählt Goethe aus. Sie ist die erste seiner Straßburger Thesen. – Die Frage, welche Motive Goethe dabei geleitet haben könnten, steht im Raum.¹⁵

Man kann daher festhalten, dass Goethes Beziehung zum Recht nicht auf die rechtswissenschaftliche Ausbildung reduziert werden darf. Eine zentrale Komponente des juristischen Studiums war und ist die berufsvorbereitende. Ein weiterer neuer juristischer Kosmos eröffnete sich Goethe durch das Studium der alten Griechen. Homer begleitete Goethe das ganze Leben.¹⁶ Um 1770 konzentriert sich Goethe geradezu ausschließlich auf

¹⁴ Zum *Corpus iuris civilis* siehe III. Kapitel 2.

¹⁵ Näher dazu V. Kapitel 3.a)bb).

¹⁶ *Wolfgang Schadewaldt* bezieht den Begriff *bibelfest* bei Goethe auf Homer; siehe V. Kapitel Fn 207.

I. Kapitel

Homer. Die „Ilias“ und die „Odyssee“ sind nicht nur große epische Dichtungen, sondern auch wichtige juristische Informationsquellen.¹⁷

Homer und Hesiod¹⁸ entfalten die Rechtsidee des frühen Griechentums. Themis, die Göttin des Rechts, inspirierte schon den sechzehnjährigen Goethe zu dichterischer Gestaltung.¹⁹ Den dramatischen Höhepunkt seiner Beschäftigung mit Themis erreicht Goethe in der „Achilleis“.²⁰ Hera prophezeit Zeus, dass sein Reich, spät, aber doch, weichen werde. Nur eine Gottheit, Themis, werde den Untergang der Olympier überleben und fortbestehen, also weiterwirken.

¹⁷ Prägnant *Mitteis*, Recht und Dichtung, in Die Rechtsidee in der Geschichte (1957) 681 (686): „Bei Homer stehen wir gleichsam an den Ursprüngen alles Rechtes“ und *Werner Jaeger*, *Paideia* I² (1936) 103: „die erste Quelle dieser Rechtsgedanken ist für uns Homer“; *Ranke*, *Weltgeschichte*⁴ Erster Teil (1886) 165 f.: „Aber die Zustände, wie sie sich in dem homerischen Gedichte darstellen, können nicht erdichtet sein“; vgl. auch *Mayer-Maly*, Homer in römischen Rechtstexten, *The Legal History Review* 72 (2004) 231 ff. = *Gesammelte Schriften* 685 ff.; siehe ferner die Angaben im V. Kapitel Fn 208. – Wenn mitunter von Homer und Hesiod als *Rechtsquellen* gesprochen wird, so ist freilich die ungenaue, juristisch unkorrekte Qualifikation zu bedenken. Die Werke des Homer und des Hesiod sind Dichtungen, die wichtige Rückschlüsse auf die Rechtsverhältnisse des frühen Griechentums erlauben.

¹⁸ V. Kapitel Fn 179 f., 201 f.

¹⁹ V. Kapitel 3.a)aa).

²⁰ V Kapitel 3.a)dd).

Einführung

Als evident wird man den Sinn dieses Textes nicht qualifizieren können. Themis ist die uralte Göttin des Rechts. Mithin erscheint der Gedanke geradezu naheliegend, dass das zuständige Fach, also die Rechtsgeschichte, Weiterführendes bieten könnte. Die Recherchen zeigen, dass Kurt Latte, ein hochbedeutender Gräzist und Rechtshistoriker, eine umfassende Erläuterung der referierten Verse vorgelegt hat.²¹ Eine Bedachtnahme oder Bezugnahme erwägt die Goethe-Forschung aber offenbar nicht.²² Die vorliegende Studie möchte eine Annäherung der unterschiedlichen Forschungsgebiete fördern.

Goethe unterhielt enge Verbindungen mit mehreren Juristen. Bekannte Persönlichkeiten sind etwa Friedrich

²¹ *Latte*, Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum, in *Antike und Abendland* 2 (1946) 63 ff. = *Kleine Schriften* 233 ff.; der Aufsatz endet mit Achilleis V 283–286; Kunkel hatte Latte wegen seiner Vielseitigkeit mit Theodor Mommsen und Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff verglichen; *Kunkel*, *Savigny-Zeitschrift* (RA) 82 (1965) 486 ff.

²² Die – doch sehr zurückhaltenden – Erläuterungen, die die Kommentarliteratur bietet, sind im V. Kapitel in Fn 246 nachgewiesen; der Beitrag von Latte über den Rechtsgedanken im archaischen Griechentum (oben Fn 21) war, oder vielleicht sollte man besser sagen: wäre „für einen breiteren Leserkreis geschrieben“; *Kunkel*, *Savigny-Zeitschrift* (RA) 82, 1965, 488.

I. Kapitel

(„Kanzler“) von Müller²³, Christian Gottfried Körner²⁴ und Christian Gottlob von Voigt.²⁵ Auf die Korrespondenz oder den Austausch mit Juristen wird in dieser Arbeit nicht näher Bezug genommen.

²³ 1779–1849; erfolgreich auch als Unterhändler des Großherzogs bei den Verhandlungen mit Napoleon (1806); seine Aufzeichnungen der Gespräche mit Goethe sind posthum (1870) erschienen (Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich von Müller).

²⁴ 1756–1831; enger Freund Schillers; der Briefwechsel mit Goethe beginnt 1790.

²⁵ 1743–1819; besonders umfangreicher Briefwechsel; siehe das Festgedicht „Herrn Staats-Minister v. Voigt zur Feier des sieben und zwanzigsten Septembers 1816“ (FA I. Abteilung, Band 2, 581 f.).

II. Kapitel: Forschungslage

Den Schwerpunkt der Goethe-Forschung bildet das literarische Werk. – Auch diese, freilich wenig überraschende Aussage gibt Anlass zu kritischen Reflexionen. Momme Mommsen hat – 1958 – nachdrücklich gefordert, dass die Forschung Goethe in einem gesamthaften Sinn in den Blick nehmen müsse.¹ Das 1911 erschie-

¹ *Momme Mommsen*, in *Momme Mommsen*, Die Entstehung von Goethes Werken in Dokumenten I (1958, Neudruck 2006) XIV (Einleitung); ähnlich *Jaspers*, *Unsere Zukunft und Goethe* (1949) 9: „Wohl aber ist er unvergleichlich und ohne Nebenbuhler als dieses Ganze von Mensch und Werk, in dem Dichtung, Forschung, Kunst und Praxis nur Momente sind.“ Das *Gesamtwerk eines ganzen Lebens* rückt auch *T. S. Eliot* in den Vordergrund; *T. S. Eliot*, *Goethe as the Sage*, in *On Poetry and Poets* (1957); Übersetzung z.B. in *Essays II* (1969) 298 ff.; nicht zufällig hat *Safranski* für seine Goethe-Darstellung (2013) den Untertitel „Kunstwerk des Lebens“ gewählt; interessant ist auch die Bemerkung des bekannten Strafrechters und Rechtsphilosophen *Gustav Radbruch*: zuletzt lernte ich „Goethe, den Forscher und Denker, fast noch höher verehren als Goethe, den Dichter“ (*Der innere Weg. Aufriß meines Lebens*, 1961, 31).

II. Kapitel

nene Werk von Gundolf² nannte er als Beleg für eine auf Dichter und Literatur verengte Betrachtungsweise. Die Zeit sei jetzt (1958) reif für eine Neuorientierung.³ In den letzten Jahrzehnten habe sich eine „grundlegende Wandlung“ vollzogen.

Die Fokussierung auf die Dichtung entspricht einer allgemeinen, weiterhin etablierten Sichtweise, nicht hingegen dem Selbstverständnis Goethes. Dieser hielt seine

² *Gundolf*, Goethe (1911). – Eingehende Informationen über Goethes naturwissenschaftliche Studien bietet hingegen *Staiger*; vgl. das Kapitel Natur in Band 1, 497 ff. und das Kapitel Farbenlehre in Band 2, 403 ff.

³ *Albert Schweitzer* akzentuiert die Bedeutung des Naturforschers. Das Studium Goethes hatte ihn angeregt, sich mit Naturwissenschaften zu befassen. Es wurde ihm klar, „warum Goethe sich der Naturwissenschaft hingab und bei ihr verblieb: weil es für jeden, der geistig gestaltet, einen ungeheuren Gewinn und eine Klärung bedeutet, wenn er, der bisher Tatsachen produzierte, nun vor Tatsachen treten soll, die etwas sind, nicht weil man sie erdacht hat, sondern weil sie sind“. – *Albert Schweitzer*, Goethe. Vier Reden (1956). Das Zitat ist der ersten Rede (Ansprache bei der Verleihung des Goethe-Preises der Stadt Frankfurt am 28. August 1928, a.a.O. 13 f.) entnommen. – Auch der große Aufsatz des Dermatologen *Gottfried Benn*, Goethe und die Naturwissenschaften (in *Gesammelte Werke* in vier Bänden, Band 1, 162 ff.) ist hier hervorzuheben. Bemerkenswert ist allein Benns methodischer Ansatz. Benn rückt die Frage in den Mittelpunkt „was eigentlich zu Goethes Lebzeiten in Deutschland als Naturwissenschaft galt“.